

Abwasseranlagen des Kantons Basel-Stadt : Problematik von Vielländer-Abwasseranlagen

Autor(en): **Zehnder, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **67 (1975)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Emil Zehnder

Basel, als zweitgrösste Stadt der Schweiz, ist immer noch ohne Abwasser-Reinigungsanlage (ARA). Diese erstaunliche Tatsache ist nur unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung zu verstehen, wobei bis ins sechste Jahrzehnt folgende Axiome Geltung hatten:

- a) Im Kanton Basel-Stadt ist kein Land für eine ARA vorhanden, so dass sie in Frankreich und/oder Deutschland erstellt werden muss
- b) Der Kanton Basel-Stadt führt alle Verhandlungen mit dem Ausland
- c) Verhandlungen mit dem Ausland sind erst aufzunehmen, wenn ein Bedürfnis entsteht, den französisch-deutschen Oberrhein zu sanieren, da die BS-Abwässer den schweizerischen Rhein fast nicht mehr verunreinigen werden, wenn das Kanalisationsnetz bis zur Grenze ausgebaut sein wird.

Punkt c scheint im Rahmen der heutigen Erkenntnisse erstaunlich zu sein; das jeweils gewählte Vorgehen, sowie die in Aussicht genommene Lösung entsprachen jedoch den damals herrschenden politisch-technischen Ansichten.

Das 5. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts

Die durch den Krieg unterbrochenen ersten Kontakte mit dem benachbarten Elsass wurden schon 1946 wieder aufgenommen, da es ein gewisses Interesse für Rieselfelder mit oder ohne mechanische Vorklämung zeigte. Da das Gemüse dieser Felder den französischen Markt nicht belasten durfte, wäre eine strenge Aufsicht durch schweizerische Sanitätsbehörden nötig geworden. Nachdem Frankreich diese Beeinträchtigung seiner Souveränität damals nicht zugemutet werden konnte und die Nachbarländer an einer Rheinsanierung nicht interessiert waren, schiefen die Kontakte wieder ein.

Heute müssen wir das bedauern, denn bei Kauf eines entsprechenden Areals (ca. 1 km²) hätte eine die Souveränität Frankreichs nicht berührende Lösung — z. B. eine Aktiengesellschaft französischen Rechts — gefunden werden können. Wenn sie auch nur wenige Jahre befriedigt hätte, wäre doch ein Zulaufkanal für kommunale Abwässer und ein reichliches Areal für eine Kläranlage vorhanden gewesen.

Das 6. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts

Das eidg. Gewässerschutzgesetz tritt in Kraft. Das Eidg. Amt für Gewässerschutz befürwortet die gemeinsame Reinigung der kommunalen und industriellen Abwässer. Dies erweist sich zwar im Laborversuch und im praktischen Betrieb als möglich, aber nur dann als wirklich befriedigend, wenn die Last der kommunalen oder chemischen Abwässer eindeutig überwiegt. Da weder Frankreich noch Deutschland sich für die Rheinsanierung interessieren, schlafen die Kontakte wieder ein.

Das 7. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts

Das Kantonale Gewässerschutzamt wird unter Leitung von Ing. Kubat gegründet. Er entwickelt eine neue Konzeption, die Frankreich, Deutschland und die Schweiz umfasst. Das Interesse an einer Rheinsanierung und einer Grossklär-

anlage erwacht in Frankreich und in Deutschland. Die Verhandlungen für diese grosszügige Lösung dauern zehn Jahre. Mit Frankreich kommt es zu einem Staatsvertrag, mit Baden-Württemberg wird ein Abkommen ausgehandelt, jedoch nicht unterschrieben. Inzwischen haben sich die Verhältnisse so weit geändert, dass neue Verhandlungen mit weiterem Zeitverlust hätten aufgenommen werden müssen.

Das 8. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts

Die neue Situation basiert auf folgendem:

- Legislation, Ortspläne und Usanzen der drei Staaten entwickeln sich in verschiedenen Richtungen, während Vertrag und Abmachung des 7. Jahrzehnts statisch konzipiert sind
- Das Erdgas macht das Gaswerkareal z. T. frei
- Eine an der Grenze liegende Fabrik im Elsass wird geschlossen und das Areal für eine Chemie-ARA am linken Rheinufer frei
- Ein in der Nähe des Gaswerks liegendes Areal kann für eine zweite Chemie-ARA freigemacht werden.

Die nun getroffene Lösung ist im nachfolgenden Bericht von Ing. Kubat vorgestellt.

Das 9. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts

Den studien- und verhandlungsintensiven sechziger Jahren folgen die personal- und kostenintensiven Ausführungsjahre des 8. Jahrzehnts. Scheinbar ist diese Lösung billiger als die der sechziger Jahre. Setzt man jedoch Lage und Infrastruktur (inkl. Schiffs- und Bahnanschluss) der ARA-Parzellen und die nun entgehenden möglichen Baurechtszinsen und Steueraufkommen der ARA-Parzellen bei kommerzieller Nutzung mit in Rechnung, so dürfte es sich um recht kostspielige Anlagen handeln. Das folgende Jahrzehnt wird also eine Bewährungs- und Konsolidierungsphase sein.

Die späteren Jahrzehnte

Sie werden ziemlich sicher zu neuen Rechts- und Qualitätsforderungen führen. Der Träger der gegenwärtigen ARA-Konzeption, die «Pro Rheno AG», dürfte sich auch in Zukunft bewähren, insbesondere, wenn reichliche Reserven angelegt werden, nicht das ganze verfügbare Land überbaut und ausschliesslich schweizerisches Recht angewendet wird. Sollten aber die Gewässerschutzgesetze von Frankreich, Deutschland und der Schweiz harmonisiert werden, so wird man in der Schweiz vielleicht noch bedauern, dass das im 5. Jahrzehnt offerierte und inzwischen zum Teil überbaute Land im nahen Elsass nicht gekauft worden ist.

Adresse des Verfassers:
Dipl. Ing. Emil Zehnder
Nufenenstrasse 34
4054 Basel